

Leserlichkeit des eigenhändigen Testaments

Ein Testament kann sowohl eigenhändig oder notariell erstellt werden.

Bei dem eigenhändigen Testament sind jedoch die Vorschriften des § 2247 BGB zu beachten.

Danach kann der Erblasser ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten. Das bedeutet, dass das Gesetz die Wirksamkeit eines eigenhändigen Testaments an zwei Voraussetzungen knüpft. Der Erblasser muss das Testament eigenhändig verfassen und persönlich unterschreiben.

Ist ein eigenhändig geschriebenes Testament jedoch nicht entzifferbar, da es nicht leserlich verfasst wurde, ist es formungültig und kann damit die abweichende Erbfolge nicht bestimmen.

Das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig (Beschluss vom 16.07.2015 – 3 Wx 19/15) beschloss in einem Fall, in welchem die Erblasserin zwei Monate vor ihrem Tod ein Schreiben aufsetzte, welches die Pflegekraft der Erblasserin als Erbin ausweisen, und damit die gesetzliche Erbin (die Tochter) ausschließen sollte, dass das aufgesetzte Schreiben formungültig sei, da nicht leserlich.

Danach ging das OLG Schleswig von der gesetzlichen Erbfolge zugunsten der Tochter aus. Das OLG führte aus, dass für die Eigenhändigkeit der Errichtung des Testaments notwendig sei, dass der erklärte Wille vollständig aus dem handschriftlichen Schreiben hervorgeht. Demnach ist es zwingende Voraussetzung, dass die Niederschrift auch lesbar sei. Trotz Einholung eines Schriftsachverständigengutachtens verblieben im mittleren Teil des Schriftstücks einige nicht deutlich lesbare Worte. Selbst der Schriftsachverständige konnte den vollständigen Testamentstext nicht identifizieren.

Mangels Leserlichkeit lag damit kein formgültiges Testament vor, so dass auf die gesetzliche Erbfolge (die Tochter) als Erbin abzustellen war.

Der Erblasser ist daher darauf beschränkt eine leserliche Erklärung im Testament zu verfassen, sofern die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen werden soll. Es ist daher elementar wichtig, dass das Testament lesbar ist.